

Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Auf Grund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (Lad-schlIG), zuletzt geändert durch Art. 228 Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.10.06 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverord-nung - LSchIV - (BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Vierte ÄndVO vom 14.09.11 (GVBl. S. 442), erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende

Rechtsverordnung

§ 1 Klosterladen im Ortsteil Kloster Schäftlarn

1. Die Ortsteile der Gemeinde Schäftlarn, Ebenhausen und Kloster Schäftlarn, sind in der Anlage zur Ladenschlussverordnung (LSchIV) 1993 als Kur-, Ausflugs-, Erholungs-, Wallfahrtsorte, eingetragen.
2. Für den „Klosterladen“, der im Frühjahr 2007 im Ortsteil Kloster Schäftlarn im Ein-gangsbereich der Klosterpforte eröffnet wird, erlässt die Gemeinde Schäftlarn nachstehende Verordnung über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 aufgeführte Verkaufsstelle darf an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet sein:

- a) Monate
April bis Oktober und Dezember,
- b) Tage
an Sonntagen, sowie an den nachstehenden Feiertagen:
Erster Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingst-Montag, Fronleichnam, Mariä Himmel-fahrt.
- c) Uhrzeit
von 11.00 bis 18.00 Uhr.

§ 3 Hauptgottesdienstzeiten

Zu den Hauptgottesdienstzeiten im Gemeindeteil Kloster Schäftlarn ist die Verkaufs-stelle geschlossen zu halten.

§ 4 Waren

Es dürfen nachstehende Waren zum Verkauf angeboten werden:

Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind (z.B. Waren, die in dem Verkaufsort oder der näheren Umgebung als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, Waren, die auf den Verkaufsort bzw. dessen nähere Umgebung besonders Bezug nehmen, wie Andenken und Waren, die in dem Verkaufsort zwar nicht hergestellt werden, für die Landschaft, in der sich der Ort befindet, aber besonders typisch und charakteristisch sind, wie beispielsweise Trachten).

Andere als die in der Ladenschlussverordnung aufgeführten Waren können nicht zum Verkauf freigegeben werden, da die Aufzählung des Warensortiments in § 10 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) nicht erweiterungsfähig ist.

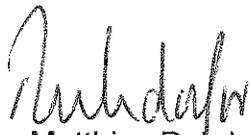
§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Gültigkeit

Diese Verordnung gilt bis zum Erlass einer neuen Verordnung.

Hohenschäftlarn, 14.12.2006
geändert durch Rechtsverordnung vom 08.05.12



Dr. Matthias Rundorfer
1. Bürgermeister